

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rothlaender & Co.GmbH Hamburg

Vorbemerkung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe bzw. Lieferungen der Firma **Rothlaender & Co.GmbH, Hamburg**, im Folgenden „Verkäufer“ genannt, an gewerbliche Kunden, im Folgenden „Käufer“ genannt. Sie sind wesentlicher Bestandteil aller Angebote, Vertragsannahmen und Kaufverträge und sind die ausschließliche vertragliche Regelung mit dem jeweiligen Käufer. Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn sie dem Verkäufer rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden und sie den individualvertraglichen wie auch den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Lieferung an den Käufer ohne diesbezüglichen Vorbehalt ausgeführt hat.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftige Geschäfte mit dem betreffenden Käufer, auch wenn dann nicht mehr bei jedem Einzelgeschäft ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

1. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote, Preise und Mengenangaben gelten als unverbindliche Richtwerte und haben den Character einer „invitatio ad offerendum“, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet und als solche schriftlich bestätigt worden. Bei nicht vorhersehbaren, erheblichen Kostenänderungen - auch nach Abschluss oder während der Durchführung eines Liefervertrags - ist der Verkäufer berechtigt diese an den Käufer weiterzuberechnen. Dazu gehören auch Änderungen von Zollsätzen, Abgaben, behördlich angeordneten, kostenpflichtigen Prozeduren, Versicherungstarifen und Frachtraten, aber auch Währungsschwankungen, sofern nicht ausdrücklich ein mit der bezogenen Aussenwährung fixierter Festpreis schriftlich vereinbart wurde. Ein Vertrag mit dem Käufer kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung vom Verkäufer angenommen und schriftlich bestätigt wurde oder die Ware durch den Verkäufer effektiv geliefert wurde. Für den Lieferumfang und die Vertragsbedingungen ist ausschließlich Verkäufers schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2. Bestellung und Auftragsannahme

Ein Vertrag mit dem Käufer kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung vom Verkäufer angenommen und schriftlich bestätigt wurde oder die Ware durch den Verkäufer effektiv geliefert wurde. Für den Lieferumfang und die Vertragsbedingungen ist ausschließlich des Verkäufers schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

Angaben zu den beim Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen des Kaufgegenstandes über Aussehen, Material, Ausführung, Konstruktion, Maße, Gewichte, Leistungen, stellen nur Produktbeschreibungen dar, die als annähernd anzusehen sind. Solche Angaben sind weder als Beschaffenheitsangabe, als Zusicherung einer Beschaffenheit, als Zusicherung einer Eigenschaft noch als Abgabe einer Garantie zu verstehen. Abweichungen insbesondere im Rahmen des technischen Fortschritts bleiben ausdrücklich vorbehalten. Änderungen dieser Art stellen keinen Mangel an der Kaufsache dar, soweit dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit eintritt. Der Käufer hat darauf zu achten, daß die Kaufsache für den von ihm vorgesehene Verwendungszweck geeignet ist bzw. den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Bei Vereinbarung der Lieferung in vollen Umkartoneinheiten ist der Verkäufer berechtigt die bestellten Mengen sinnvoll anzupassen. Bei Mengenangaben mit dem Zusatz „ca.“ oder ähnlichen Worten ist der Verkäufer berechtigt bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern. Teillieferungen sind im wirtschaftlich vertretbarem Umfang gestattet, sofern diese nicht schriftlich ausgeschlossen wurden.

Die Preisberechnung erfolgt ab Sitz des Lieferanten in Euro bzw. der schriftlich vereinbarten Währung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern nicht die Berechtigung zur steuerfreien oder nicht-steuerbaren Lieferung nachgewiesen wurde. Bei Neukunden kann die Annahme des Auftrags - abweichend von den regulären Zahlungsbedingungen - von der Leistung einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

3. Lieferzeit

Falls eine Lieferzeit vereinbart ist, gilt Folgendes:
Die vom Verkäufer genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden. Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls der Erbringung

vereinbarter Sicherheiten. Ergeben sich nach Vertragsabschluss ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, kann der Verkäufer – auch abweichend von den vereinbarten Zahlungsbedingungen - Zahlung vor Lieferung verlangen. Im Übrigen ist der Käufer im Falle eines vom Verkäufer zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsseintritt gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

4. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Liefer-Garantien

Lieferverträge des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt der richtigen, rechtzeitigen und mängelfreien Selbstbelieferung. Liefer- und Leistungsverzögerungen oder deren Ausfall, welche durch den Lieferanten oder das Lieferland zu vertreten sind, außerdem höhere Gewalt oder ähnliche vom Verkäufer nicht zu beeinflussende Umstände gehören ebenfalls dazu. Der Verkäufer wird dem Käufer unverzüglich Mitteilung machen, falls seine Selbstbelieferung nicht stattfindet. In diesem Fall gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Liefer-Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen worden.

5. Versand

- (1) Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt dieser ab Sitz des Verkäufers auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarungen steht dem Verkäufer die Wahl des Transportunternehmers sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz des Verkäufers auf den Käufer über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- (2) Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Käufer zu tragen.
- (3) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist schriftlich übernommen und bestätigt worden.

6. Haftung für Mängel

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel dem Lieferanten unverzüglich (längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag) schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden vom Verkäufer nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen werden als solche nur dann vom Verkäufer anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.
- (2) Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an den Verkäufer kann nur mit dessen vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis erfolgen, brauchen von diesem nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Rücksendung.
- (3) Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.
- (4) Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers:
 - (a) Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, vom Verkäufer Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft hierbei der Lieferant nach eigenem Ermessen.
 - (b) Darüber hinaus hat der Lieferant das Recht bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (5) Der Käufer kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rothlaender & Co.GmbH Hamburg

- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue und gebrauchte Güter ein Jahr seit Auslieferung. Der Käufer hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.
- (7) Ein Gewährleistung für Mängel und Schäden ist ausgeschlossen, wenn sie entstanden sind
 - a) weil Material oder die Konstruktion auf Weisung des Käufers gewählt wurde
 - b) weil die Kaufsache vom Käufer unsachgemäß gebraucht, verarbeitet oder für einen unsachgemäßen Verwendungszweck herangezogen wurde.
- (8) Rückgriffsansprüche des Käufers der in § 478 BGB genannten Art sind ausgeschlossen, wenn der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig seiner Pflicht zur unverzüglichen Rüge gemäß Ziffer 6.(1) nachgekommen ist; im Übrigen leistet der Verkäufer nur Ersatz für die notwendigen und nachgewiesenen Kosten der Nacherfüllung, die dem Käufer aufgrund eigener Inanspruchnahme durch seinen Kunden entstanden sind.

7. Haftung für Pflichtverletzung des Verkäufers im Übrigen

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung des Verkäufers Folgendes:

- (1) Der Käufer hat dem Verkäufer zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht unterschreiten darf.
Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
- (2) Schadensersatz kann der Käufer nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Verkäufer geltend machen. Der Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung, § 280 III i.V.m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 II i.V.m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen.
- (3) Ist der Käufer für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigte Umstand während des Annahmeverzuges des Käufers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Rechnungen des Verkäufers sind netto Kasse zu bezahlen. Skontoabzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- (3) Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Diskontierungsspesen werden vom Lieferanten unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest.
- (4) Werden Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden in diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehenden Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.
- (5) Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Käufers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
- (6) Sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Kunden, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Bestimmungen den Lieferanten zum Rücktritt berechtigen.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Jede vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt dessen Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Käufer ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware aber im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.

- (2) Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Käufer tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an die Lieferanten ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und daher unzulässig. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Käufers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.
- (3) Ist die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an den Verkäufer ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte.
- (4) Im Falle einer Pfändung der Ware beim Käufer ist der Verkäufer sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die vom Verkäufer gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.
- (5) Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß der vorstehenden Absätze dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.
- (6) Die Geltendmachung der Rechte des Verkäufers aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehende Forderung des Verkäufers gegen den Käufer angerechnet.

10. Rücktrittsrecht des Verkäufers

Der Verkäufer ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- (a) Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotesses, der Zahlungseinstellung durch den Käufer oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Käufer. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer handelt.
- (b) Wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.
- (c) Wenn die unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit der Verkäufer sein Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Soweit der Käufer Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz des Verkäufers zu erbringen.
- (2) In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.